

Stringenz mangelt. Die in Teil 3 näher zu untersuchende These, dass dies letztlich zu Defiziten und dysfunktionalen Effekten führt, liegt vor diesem Hintergrund nicht fern.

III) Rechtsschutz von Datenbanken

A) Internationale Entwicklung

Zeitlich später in die Diskussion geraten, führt der heute national und europaweit implementierte Urheberrechtsschutz von Datenbanken¹⁰²⁶ die Entwicklung der rechtlichen Absicherung technisch-funktionaler Wirtschaftsgüter über das Urheberrecht fort. Wie auch bei den Computerprogrammen handelt es sich bei Datenbanken um ein wirtschaftlich hochwertiges und damit schützenswertes Gut, das mit zunehmender Nutzung von Informationstechnologie on- oder offline erheblich an Bedeutung gewinnen wird¹⁰²⁷. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde man sich über den Regelungsbedarf auf internationaler Ebene bald einig. Ziel sollte sein, urheberrechtlichen Schutz zu schaffen für Sammlungen von reinen Daten oder Fakten. Diese waren vorher weder einem internationalen Schutz zugänglich, noch fielen sie unter eine der Werkarten im deutschen Urheberrechtsgesetz. Zwar ist mit dem Schutz von Datenbanken der Schutz der Sammelwerke im weiteren Sinne verwandt, jedoch scheiterte dieser daran, dass der Sammelwerkschutz, wie die Bezeichnung bereits impliziert, nur Sammlungen geschützter Werke (also persönliche geistige Schöpfungen) erfasst¹⁰²⁸. Darüber hinaus strebt der Datenbankschutz die Sicherung einer Ordnung, Zusammenstellung und Systematisierung von reinen Fakten und als solchen ungeschützten Informationen an. So wäre der urheberrechtliche Schutz eines

1026 Unter Datenbanken fallen Sammlungen von Daten in jeglicher Form, die auf bestimmte Art und Weise ausgewählt und angeordnet wurden. Dies kann einerseits in elektronischer Form geschehen, wie z. B. bei einer Gesetzessammlung auf CD-ROM oder einem Online-Archiv oder auch in analoger Form, wie bei einem Almanach oder einer Statistik.

1027 Dies erkannte die EU-Kommission schon im „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die ein sofortiges Handeln erfordern“ aus dem Jahre 1988, S. 205-217.

1028 So die h. M. in Deutschland zu § 4 a. F. UrhG. Hier hieß es: „*Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen...*“. Der Begriff des „Beitrags“ sollte nach h. M. implizieren, dass nicht reine Daten- oder Faktensammlungen hierunter fallen können, vgl. *Hoebbel* in Computerprogramme II, S. 1015 (1020), Rdnr. 13 m. w. Nachw. Auch in Art. 2 Abs. 5 RBÜ werden Sammelwerke als: „*Sammlungen von Werken der Literatur oder Kunst...*“ definiert. Vgl. hierzu auch *Reinbothe*, ZUM 1996, S. 735 (737); *Leistner*, S. 24.

Telefonbuches als Sammelwerk undenkbar, während ein Datenbankschutz durchaus nicht abwegig ist¹⁰²⁹.

Datenbanken fanden Einzug in das internationale Urheberrechtsschutzsystem durch das TRIPS-Abkommen. Art. 10 Absatz 2 TRIPS schreibt den Schutz von Datenbanken mit Werkcharakter, also Datenbanken, die „aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geistige Schöpfungen bilden“, vor. In Satz 2 dieser Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, dass der Schutz an der Datenbank nicht die darin enthaltenen Daten, also nicht den die Datenbank bildenden Inhalt, erfasst¹⁰³⁰. Diese Beschränkung des Datenbankschutzes basiert auf der Erkenntnis von einem dringenden Freihaltebedürfnis. Würden die in Datenbanken enthaltenen Informationen (man denke nur an Telefonnummern in einem Telefonbuch) vom Urheberrecht erfasst, käme dies einer Monopolisierung von frei verfügbaren Informationen gleich. Dies widerspräche den in Teil 1 dargelegten Grundsätzen des Urheberrechtsschutzes.

Art. 10 Absatz 2 TRIPS zählt wie auch Art. 10 Abs. 1 TRIPS zu den sogenannten „Bern-Plus-Elementen“¹⁰³¹. Allerdings gehen der hierdurch garantierte Schutz nicht

1029 Der BGH hat in der Entscheidung Tele-Info-CD (GRUR 1999, S. 923 ff.) entschieden, dass Telefonbücher zwar keinen Urheberrechtsschutz als Datenbankwerk genießen, Ihnen jedoch das Leistungsschutzrecht nach den §§ 87a UrhG ff. zukommt.

1030 Wie auch aus Art. 5 WCT ergibt sich aus der Formulierung des Art. 10 Abs. 2 TRIPS eine Unsicherheit. Beide Normen des internationalen Urheberrechts lassen das Schicksal von anderen Rechten als den Urheberrechten, wie etwa Leistungsschutzrechten, die an den verwendeten Daten bestehen können, offen. Es heißt hier nur „*Dieser Schutz, der sich nicht auf die Daten oder das Material selbst erstreckt, gilt unbeschadet eines an den Daten oder dem Material selbst bestehenden Urheberrechts.*“ Eine eindeutiger Formulierung, wie sie etwa in Art. 5 des „*Basic Proposals*“ zum WCT vorgeschlagen wurde, konnte sich aufgrund des Widerstandes der Entwicklungsländer nicht durchsetzen (v. *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, S. 607 (621)). Hiermit ist nicht geklärt, wie es sich mit den evtl. bestehenden Leistungsschutzrechten verhält. In Bezug auf das TRIPS könnte man aus der Beschränkung des Wortlauts auf die Urheberrechte an verwendetem Material und der Tatsache, dass hier (Art. 14) auch verwandte Schutzrechte geregelt werden, schließen, dass letztere in dem Recht an der Datenbank aufgehen sollten. Für den WCT gilt dies nicht, da hier verwandte Schutzrechte gar nicht Regelungsgegenstand sind (so auch v. *Lewinski/Gaster*, ebd.). Auch im Bereich des TRIPS-Schutzes von Datenbanken kann allerdings nichts anderes gelten. Die Leistung des Urhebers der Datenbank besteht allein in der Systematisierung und Auswahl des Materials. Ein Erlöschen der Rechte an fremden Leistungen wäre system- und sinnwidrig und könnte durch nichts gerechtfertigt werden.

1031 So werden Vorschriften bezeichnet, die sich nicht in der RBÜ finden und die damit eine Anhebung des internationalen urheberrechtlichen Schutzniveaus durch multilaterale Verträge bedeuten, vgl. *Kreutzer*, S. 76; *Reinbothe*, ZUM 1996, S. 735 ff. (736). Art. 10 Abs. 2 TRIPS, knüpft, wie auch Art. 2 Abs. 5 RBÜ, bei dem Schutz von Sammlungen auf die besondere Auswahl oder Anordnung an. Er ist jedoch weitergehend, da die Elemente der Sammlung (Datenbank) nicht an sich schon „*Werke*“ sein müssen, sondern auch „*Daten und sonstiges Material*“ sein können (Art. 10 Abs. 2 S. 2 TRIPS).

allzu weit, da er allein Datenbanken mit Werkcharakter erfasst. Auf einen breiteren Schutz von Datenbanken, der – wie die EG-Richtlinie über den Schutz von Datenbanken¹⁰³² – auch einen ergänzenden Rechtsschutz für den Hersteller von Datenbanken enthält, konnte man sich bei der Verabschiedung des TRIPS nicht einigen¹⁰³³. Gleiches gilt auch für den Schutz von Datenbanken in Art. 5 WCT. Die Vorschrift ist mit der des Art. 10 Abs. 2 TRIPS identisch, ein Investitionsschutzrecht des Datenbankherstellers wird mithin nicht vorgesehen.

Noch im Februar 1996 – und damit nur 10 Monate vor der endgültigen Verabschiedung der WIPO-Verträge WCT und WPPT – wurde von der Europäischen Union ein Vorschlag zum internationalen Schutz des Datenbankherstellerrechts (auch Recht *sui generis* genannt) in die Verhandlungen der WIPO eingebracht¹⁰³⁴. Später, im Mai 1996¹⁰³⁵, legten auch die USA einen Vorschlag für einen internationalen Schutz eines solchen verwandten Schutzrechts vor. Von Seiten der WIPO wurde dann auch am 30. August 1996 ein „*Basic Proposal for the Substantive Provisions of the Treaty on Intellectual Property in Respect of Databases to be Considered by the Diplomatic Conference*“ vorgelegt¹⁰³⁶. In diesem „*Draft Database Treaty*“ wurden die Vorschläge der USA und der EU – jedenfalls zum Teil – aufgegriffen. Gegenstand des Entwurfs war die Errichtung eines internationalen Schutzes für die Investitionsleistungen, die bei der Erstellung von Datenbanken erbracht werden. Das Ziel lag darin, die Datenbankhersteller als Investoren gegen die Entnahme oder Verwendung wesentlicher Teile ihrer Datensammlungen durch Dritte abzusichern.

Wohl nicht zuletzt aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens konnte sich das Begehren von EU und USA bei den Entscheidungen zu den WIPO-Verträgen nicht durchsetzen. Dennoch sind die Verhandlungen hierüber seither weiterverfolgt worden. Diese gestalten sich indes schwierig, da das Vorhaben auf zum Teil erheblichen Widerstand einiger WIPO-Mitgliedsstaaten stößt. Eine baldige Einigung auf einen internationalen Vertrag zum Schutze von Datenbankherstellern dürfte daher nicht zu erwarten sein¹⁰³⁷.

1032 Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Abl. EG Nr. L 77 vom 27.03.1996, S. 20 = GRUR Int. 1996, S. 806.

1033 Insbesondere aus deutscher und europäischer Sicht wurde versucht, in den Verhandlungen zum TRIPS einen solchen Investitionsschutz durchzusetzen, vgl. hierzu *Reinbothe*, ZUM 1996, S. 737.

1034 WIPO-Dok. BCP/CE/VI/13 vom 1.2.1996. Vgl. zu nachstehendem auch *Leistner*, S. 246 ff.

1035 Vgl. WIPO-Dok. BCP/CE/VII/2-INR/CE/VI/2 vom 20.5.1996.

1036 WIPO-Dok. CRNR/DC/6 vom 30.8.1996.

1037 So *Leistner*, S. 248 f.

B) Europäische Entwicklung

In Europa ist der Rechtsschutz von Datenbanken seit der Verabschiedung der „Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ Bestandteil des *acquis communautaire* im Urheberrecht.

1) Das Recht an Datenbankwerken

Im Gegensatz zu den internationalen Abkommen unterscheidet die Datenbank-Richtlinie zweierlei Datenbankschutzrechte. Kapitel II beschäftigt sich mit dem Schutz des Urhebers eines Datenbankwerkes. Es handelt sich hier um ein reines Urheberrecht, wie es auch in Art. 5 WCT und Art. 10 Abs. 2 TRIPS vorgesehen ist.

Daher greift der Schutz nur, wenn die Datenbank sich durch die „Auswahl oder Anordnung ihrer Elemente“ als „eigene geistige Schöpfung“ qualifizieren lässt (Art. 3 Abs. 1 RL). Aus dieser Vorschrift ergeben sich einerseits die Anforderungen an den Werkbegriff für Datenbanken und andererseits eine Maßgabe für die Schöpfungshöhe. Der Werkbegriff entspricht der Formulierung von Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-Richtlinie und Art. 6 Schutzdauer-Richtlinie¹⁰³⁸. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass diese Formulierung des Werkbegriffs bereits zum dritten Mal Einzug in eine Richtlinie gefunden hat, auf die zunehmende Etablierung eines einheitlichen „europäischen Werkbegriffs“ hindeutet¹⁰³⁹. Jedenfalls bezieht die Europäische Union mit dieser Formulierung eine eindeutige Position in Richtung eines „entpersonalisierten“ Werkbegriffs, der sich des objektiven Schutzkriteriums der „Originalität“ im Sinne des angloamerikanischen Verständnisses bedient¹⁰⁴⁰.

1038 Für den Rechtsschutz von Fotografien. Zum Vergleich dieses gegenüber § 2 Abs. 2 UrhG unterschiedlichen Werkbegriffs mit dem geltenden Recht, vgl. Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4.d).

1039 Ausführlich hierzu *Leistner*, S. 66 ff., der hier (S. 68) meint, dass dem Begriff der *eigenen geistigen Schöpfung* ein Kompromisscharakter zwischen den sehr niedrigen Schutzvoraussetzungen im Copyright und den vergleichsweise strengen Voraussetzungen des deutschen Urheberrechts zukommt. In der Tat ist nach allgemeiner Ansicht die europäische Intervention im Bereich des Werkbegriffs – und hier besonders der Schöpfungshöhe – auf die strenge deutsche Rechtsprechung zum Schutz der Computerprogramme zurückzuführen, vgl. hierzu oben Punkt II.C.2).

1040 Gleicher Ansicht ist *Leistner*, Dissertation, S. 69 f. Diese Tatsache wird auch durch die Erwägungsgründe zur Richtlinie, in denen stets von *Originalität* die Rede ist, belegt, vgl. etwa Erwägungsgrund 16. Dass dieser Begriff nicht im Sinne des französischen Verständnisses des Terminus’ „*Originalité*“, also „eigenschöpferische Prägung“, verstanden werden soll (s. o. Fn. 190), ist evident.